

Eidgenössisches Departement des
Innern EDI
Herr Bundesrat Pascal Couchepin
3003 Bern

MS/TabV

Zürich, 14. September 2003

Unser Zeichen

Ihr Zeichen

Datum

Vernehmlassung zur Tabakverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Im Rahmen der vom Eidgenössischen Departement des Innern eröffneten Vernehmlassung zur Totalrevision der Tabakverordnung wurde der Dachverband Schweizer Werbung SW mit Schreiben vom 10. Juli 2003 zur Stellungnahme eingeladen. Für diese Einladung bedanken wir uns bestens.

Die Hauptaufgabe des Verbandes liegt darin, für die drei konstituierenden Gruppen der kommerziellen Kommunikation (die Werbeauftraggeber, die Werbeberater und die Medien) liberale Rahmenbedingungen zu schaffen. Integriert in die Schweizer Werbung SW sind Unternehmen, Branchenverbände und wichtige Wirtschaftsverbände sowie Einzelmitglieder der drei Gruppierungen Werbeauftraggeber, Werbeagenturen/Werbeberater sowie Medienanbieter/Auftragnehmer.

Die Werbebestimmungen in Art. 17 ETabV bleiben unverändert und sind unter Anderem nach wie vor in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Schweizerischen Lauterkeitskommission (vgl. Grundsatz Nr. 5.9). Es gäbe daher für die SW keinen Anlass zur Stellungnahme. Zu den Fragen der Vertriebsbeschränkungen und den Warnhinweisen überlässt es die SW den Branchenverbänden der Tabakindustrie, dazu Stellung zu nehmen, inwieweit sie Restriktionen in diesen Bereichen, welche auch die kommerzielle Kommunikation tangieren, akzeptieren oder nicht.

Die vorliegende Vernehmlassung wirft aber zwei grundsätzliche Fragen auf, zu welcher die SW als Vertreterin einer volkswirtschaftlich wichtigen Branche Stellung nehmen möchte:

1. In seinen Erläuterungen zum Entwurf führt das BAG das Folgende aus (S. 10 der Erläuterungen):

“Die Übergangsfrist von einem Jahr genügt, weil die Tabakindustrie bereits mit dem Vernehmlassungsverfahren über die künftigen neuen Vorschriften orientiert wird und die entsprechenden Vorbereitungen treffen kann.“

Mit anderen Worten ist das BAG demnach der Meinung, dass die vorliegende Vernehmlassung rein pro forma durchgeführt wird und alleine dem Zweck der Information über die zukünftige Rechtslage dient! Der zitierte Satz offenbart die eklatante und nicht tolerierbare Missachtung der rechtsstaatlichen und demokratischen Bedeutung eines Vernehmlassungsverfahrens durch ein Bundesamt, welchem keinerlei Rechtsetzungsbefugnis zukommt, sondern als Exekutivbehörde seine Pflichten zu erfüllen hat. Gemäss Art. 8 Abs. 2 der Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.062) hat ein Bundesamt einzig das Vernehmlassungsergebnis objektiv zu würdigen und dem Bundesrat einen Antrag über das weitere Vorgehen zu stellen. Es ist offensichtlich, dass dies im vorliegenden Fall nicht gewährleistet ist, da das BAG offenbar davon ausgeht, dass sein Verordnungsentwurf sowieso zum geltenden Recht wird.

Der Verband Schweizer Werbung SW distanziert sich in aller Form von dieser Art Demokratieverständnis durch ein Bundesamt.

2. In der Schweiz herrscht der Grundsatz des Auswirkungsprinzipes. Dies bedeutet zum Beispiel, dass Werbung nach dem Recht desjenigen Landes beurteilt wird, in welchem sich eine Werbemassnahme auswirkt (vgl. dazu auch Grundsatz Nr. 1.6 der Schweizerischen Lauterkeitskommission). Dieser Grundsatz wird vorliegend ohne Not durchbrochen, wenn in Art. 7 ETabV gefordert wird, dass auch für den Export bestimmte Zigaretten die strengen schweizerischen Vorschriften zu erfüllen haben. Neben der damit einhergehenden Diskriminierung der schweizerischen Tabakindustrie wird damit auch der Selbstbestimmungswille ausländischer Staaten missachtet, welche für ihr Land selber bestimmen können sollen, welche Gesundheitspolitik sie verfolgen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Schweizer Werbung SW

Dr. Marc Schwenninger